Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 10

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 10

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 26. Februar 1920.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe; die Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker; die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Verordnung.

(Vom 18. Februar 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird unter Aufhebung des Artikel I der Verordnung vom 3. Januar 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 Seite 1) verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 20. Februar 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der vom Reichsministerium des Innern neu herausgegebenen „2. Ausgabe der Deutschen Arzneitaxe 1920", die in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Karlsruhe, den 18. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.:
Dr. A. Jung. Braun.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Februar 1920.)

Die Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Wir bringen nachstehend die Bekanntmachungen des Reichsministeriums des Innern vom 8. Juli 1919, 11. August 1919 und 20. Oktober 1919 (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 129, 183 und 1288) zur allgemeinen Kenntnis.

Karlsruhe, den 14. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Dr. A. Jung. Braun.

Bekanntmachung,

betreffend Nachweis der Lateinkenntnisse durch Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule bei der Zulassung zu den Prüfungen für Ärzte, Zahnärzte und Apotheker.

Der Staatenausschuß hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung beschlossen:

1. Der § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 in der Fassung vom 12. Februar 1907 wird wie folgt abgeändert:

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Prädikat im Lateinischen im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

2. Der § 6 Ziffer 1 Absatz 2 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 erhält folgende Fassung:

Inhaber eines Zeugnisses einer Oberrealschule haben außerdem den Nachweis zu erbringen, daß sie bereits bei Zulassung zur Apothekerlaufbahn in der lateinischen Sprache diejenigen Kenntnisse besessen haben, die für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums notwendig sind. Dieser Nachweis ist durch ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder durch ein mindestens genügendes Urteil im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterrichte zu erbringen.

3. Der § 6 Absatz 3 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 erhält folgende Fassung:

Inhaber des Reifezeugnisses einer Oberrealschule haben nachzuweisen, daß sie in der lateinischen Sprache die Kenntnisse besitzen, welche für die Versetzung nach Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind. Als Nachweis hierfür dient entweder ein mindestens genügendes Prädikat im Lateinischen im Reifezeugnis einer Oberrealschule mit wahlfreiem Lateinunterricht oder ein auf Grund einer Prüfung ausgestelltes Zeugnis des Leiters eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums.

Berlin, den 8. Juli 1919.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrage: Dammann.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

Der Staatenausschuß hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung folgendes beschlossen:

I. Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

1. § 7 Absatz 3 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„vor oder nach der Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1 und 2) einem dem medizinischen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,".

2. § 12 erhält folgenden weiteren Absatz (6):

„Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in naturwissenschaftlichen Fächern der Prüfung auf diese kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 65)."

3. Im § 16 — als Satz 2 —, im § 24 — als Absatz 3 Satz 2 — und im § 54 — als Absatz 4 Satz 2 — ist hinzuzusetzen:

„Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65)".

4. § 32 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 34 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„III. Die chirurgische Prüfung umfaßt fünf Teile und ist in der Regel in sieben aufeinander folgenden Wochentagen zu erledigen."

6. Im § 35 Absatz 3 werden die Worte gestrichen: „auch die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse in der Erkennung und Behandlung der Ohrenkrankheiten darzutun".

7. § 39 wird gestrichen.

8. Zwischen den §§ 38 und 40 wird folgender § 38a eingefügt:

„In dem fünften Teile der chirurgischen Prüfung hat der Kandidat in einem besonderen Termin in der Abteilung für Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten eines größeren Krankenhauses oder in einer Universitätsklinik oder Poliklinik für Ohren-, Hals- und Nasenkranke in Gegenwart eines Fachvertreters einen Kranken zu untersuchen, den Befund und den Heilplan kurz niederzuschreiben und sodann mündlich darzutun, daß er über die Ohren-, Hals- und Nasenkrankheiten sowie ihre Behandlung die für einen praktischen Arzt erforderlichen Kenntnisse besitzt."

9. § 53 1c erhält folgende Fassung:

„Für Abschnitt III Teil 1 zweifach, Teil 2 bis 5 je einfach."

10 § 58 erhält im Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Gebühren für die gesamte Prüfung betragen 230 ℳ."

Im Absatz 2 daselbst werden an Stelle von Zeile 10 bis 14 die folgenden Zeilen eingesetzt:

„Für den Prüfungsabschnitt III . . . . . 65 ℳ,
und zwar für Teil 1 . . . . . 25 ℳ
" " 2 . . . . . 10 "

für Teil 3 . . . . . 10 ℳ
„ „ 4 . . . . . 10 „
„ „ 5 . . . . . 10 „

Die Zeile 22 daselbst erhält die Fassung:

„zusammen . . . . . 230 ℳ."

11. § 63 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Auch hat er nachzuweisen, daß er mindestens zwei öffentlichen Impfungs- und ebenso vielen Wiederimpfungsterminen beigewohnt hat; Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 65)."

12. Im § 65 wird eingeschaltet

hinter § 8 Absatz 2: „§ 12 Absatz 6",
hinter § 14 Absatz 6: „§ 16 Satz 2",
hinter § 23 Absatz 2: „§ 24 Absatz 3 Satz 2",
hinter § 25 Absatz 5: „§ 54 Absatz 4 Satz 2",
hinter § 61 Absatz 3: „§ 63 Absatz 1 Satz 2".

Die Vorschriften unter I 4—10 gelten für alle Kandidaten, die sich nach dem 1. März 1920 zur ärztlichen Prüfung melden.

II. Die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„vor oder nach der Erlangung des Reifezeugnisses (§ 6 Absatz 1, 2) einem dem zahnärztlichen verwandten Universitätsstudium oder gleichwertigen Hochschulstudium gewidmet,".

2. § 13 erhält folgenden weiteren Absatz (3):

„Die Anrechnung einer anderweiten Prüfung an deutschen Universitäten oder Hochschulen in naturwissenschaftlichen Fächern der Prüfung auf diese kann ausnahmsweise gestattet werden (§ 56)."

3. Im § 17 — als Satz 2 — und § 48 — als Absatz 4 Satz 2 — ist folgender Zusatz einzufügen:

„Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 56)."

4. Im § 56 wird eingeschaltet hinter § 8 Absatz 2: „§ 13 Absatz 3", hinter § 16 Absatz 1: „§ 17", hinter § 26 Absatz 4: „§ 48 Absatz 4".

III. Die Prüfungsordnung für Tierärzte vom 24. Dezember 1912 wird wie folgt geändert:

1. Im § 17 — als Absatz 2 Satz 2 — und im § 59 — als Absatz 4 Satz 2 — ist folgender Zusatz einzuschalten:

„Ausnahmen dürfen nur aus besonderen Gründen gestattet werden (§ 67)."

2. Im § 67 wird eingeschaltet hinter § 16 Absatz 1: „§ 17 Absatz 2 Satz 2", hinter § 42 Absatz 4: „§ 59 Absatz 4 Satz 2".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

IV. In der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 erhält § 38 Absatz 1 folgende Fassung:

„Von den Vorschriften im § 6 Ziffer 1 und 2, § 15 Absatz 4, § 17 Absatz 4 Ziffer 1 und 2, § 28 Absatz 2 und 3, § 32 Absatz 1 und § 35 Absatz 1 kann das Reichsministerium des Innern in Übereinstimmung mit der zuständigen Landeszentralbehörde Ausnahmen zulassen."

Berlin, den 11. August 1919.

Reichsministerium des Innern
Im Auftrag: Dammann.

Bekanntmachung,

betreffend Änderung der Prüfungsordnungen für Ärzte und für Zahnärzte hinsichtlich des Nachweises der Kenntnisse in der lateinischen Sprache.

Der Reichsrat hat auf Grund des § 29 der Gewerbeordnung beschlossen:

I. Die Prüfungsordnung für Ärzte vom 28. Mai 1901 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Andere Nachweise über Kenntnisse in der lateinischen Sprache dürfen ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 65)."

2. Im § 65 wird eingeschaltet hinter § 6 Absatz 2:

„§ 6 Absatz 3."

II. Die Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 15. März 1909 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 erhält folgenden Zusatz:

„Andere Nachweise über Kenntnisse in der lateinischen Sprache dürfen ausnahmsweise als genügend erachtet werden (§ 56)."

2. Im § 56 wird eingeschaltet hinter § 6 Absatz 2:

„§ 6 Absatz 3."

Berlin, den 20. Oktober 1919.

Der Reichsminister des Innern
Im Auftrag: Dammann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 19. Februar 1920.)

Die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken.

Die Vorschriften der Verordnung vom 1. August 1896, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in den Apotheken (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. XXI Seite 242) werden auf die in der anliegenden Liste aufgeführten Stoffe mit der Maßgabe ausgedehnt, daß für diese Stoffe an Stelle der §§ 4 und 5 nachstehende Bestimmungen gelten.

1. Die wiederholte Abgabe von Arzneien zum inneren Gebrauche, welche die in der anliegenden Liste aufgeführten Stoffe enthalten, darf nur auf jedesmal erneute, schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes oder Zahnarztes erfolgen.

Jedoch ist die wiederholte Abgabe von Eucodal, Laudanon, Narcophin, Pantopon und allen ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon), Paracodin, Paralaudin und Paramorfan (Dihydromorphinum) gestattet, wenn diese Mittel nicht in einfachen Lösungen oder einfachen Verreibungen, sondern als Zusatz zu anderen arzneilichen Zubereitungen verschrieben sind und der Gesamtgehalt der Arznei an

Eucodal 0,03 g,
Laudanon 0,03 g,
Narcophin 0,03 g,
Pantopon oder allen ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon) 0,06 g,
Paracodin 0,03 g,
Paralaudin 0,03 g,
Paramorfan (Dihydromorphinum) 0,03 g

nicht übersteigt. Auf Arzneien, welche zu Einspritzungen unter die Haut bestimmt sind, findet dies keine Anwendung.

2. Die wiederholte Abgabe von Arzneien in den Fällen der Ziffer 1 Absatz 2 ist nicht gestattet, wenn sie von dem Arzte oder Zahnarzt durch einen auf der Anweisung beigesetzten Vermerk untersagt worden ist.

Die Verordnung tritt mit dem 1. März 1920 in Kraft.

Karlsruhe, den 19. Februar 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. V.
Rein.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Liste

Acidum aethylphenylbarbituricum et ejus salia	Äthylphenylbarbitursäure und deren Salze
Acidum diaethylbarbituricum et ejus salia	Diäthylbarbitursäure und deren Salze
Acidum diallylbarbituricum et ejus salia	Diallylbarbitursäure und deren Salze
Acidum dibrompropyldiaethylbarbituricum et ejus salia	Dibrompropyldiäthylbarbitursäure und deren Salze
Acidum dipropylbarbituricum et ejus salia	Dipropylbarbitursäure und deren Salze
Aleudrin	Aleudrin
Amylenchloralum	Amylenchloral
Chloralose	Chloralose
Dial et ejus salia	Dial und dessen Salze
Dihydromorphinum	Dihydromorphin
Diogenal et ejus salia	Diogenal und dessen Salze
Eucodal	Eucodal
Hedonal	Hedonal
Isopral	Isopral
Laudanon	Laudanon
Luminal et ejus salia	Luminal und dessen Salze
Medinal	Medinal
Narcophin	Narcophin
Natrium diaethylbarbituricum	Diäthylbarbitursaures Natrium
Nirvanol	Nirvanol
Optochin ejusque salia et derivata	Optochin, dessen Salze und Abkömmlinge
Pantopon omniaque similia praeparata, quae alcaloidea Opii continent (Glycopon, Holopon etc.)	Pantopon und alle ähnlichen, Opiumalkaloide enthaltenden Zubereitungen (z. B. Glycopon, Holopon)
Paracodin	Paracodin
Paralaudin	Paralaudin
Paramorfan	Paramorfan
Proponal et ejus salia	Proponal und dessen Salze
Tetronal	Tetronal
Urea aethylphenylmalonylica et ejus salia	Äthylphenylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea diaethylmalonylica et ejus salia	Diäthylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea diallylmalonylica et ejus salia	Diallylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea dibrompropyldiaethylmalonylica et ejus salia	Dibrompropyldiäthylmalonylharnstoff und dessen Salze
Urea dipropylmalonylica et ejus salia	Dipropylmalonylharnstoff und dessen Salze
Veronal et ejus salia	Veronal und dessen Salze

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg